

Plakatierungsrichtlinien für die Stadt Büdingen

1. In der Stadt Büdingen dürfen Plakate weder angeklebt, genagelt, getackert, noch geschraubt werden.
2. Die Genehmigung zum Plakatieren wird grundsätzlich nur Büdinger Vereinen, Schulen, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, den städtischen Fachbereichen, den Eigenbetrieben sowie weiteren Institutionen der Stadt Büdingen erteilt.
3. Für kommerzielle Veranstaltungen, die von Veranstaltern, die nicht in Ziffer 2 genannt sind, durchgeführt werden, kann eine Plakatierungsgenehmigung erteilt werden.
4. Die Genehmigung zum Plakatieren wird jeweils nur für 4 Wochen erteilt, die Plakate sind mit einem von der Stadt ausgehändigten Genehmigungsaufkleber zu versehen.
5. Die Genehmigung, die von der Straßenverkehrsbehörde erstellt wird, wird mit folgenden Auflagen versehen:
6. Im Stadtteil Büdingen dürfen maximal 15 Plakate pro Genehmigung angebracht/aufgestellt werden.
7. Auf die anderen 15 Stadtteile verteilt dürfen insgesamt bis zu 20 Plakate pro Genehmigung angebracht/aufgestellt werden.
8. **Das Plakatieren ist grundsätzlich nicht erlaubt:**
 - an Verkehrszeichen beziehungsweise Verkehrseinrichtungen,
 - an Laternenmasten, an denen Verkehrszeichen angebracht sind und an den Laternenmasten in der Bahnhofstraße und in der Vogelsbergstraße,
 - in und um Kreisverkehre,
 - in der Bahnhofstraße im Bereich zwischen der Einmündung "An der Fahrbach" und dem "Pferdsbacher Weg", in der Vorstadt sowie im gesamten Bereich innerhalb der Stadtmauer,
 - an allen Brückengeländern,
 - an Buswartehallen, Schaltkästen, sowie an Bäumen.
9. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Plakattafeln mit ihrem Befestigungsmaterial unverzüglich zu entfernen.
10. Die Lichtraumprofile sind in einer Höhe von mindestens 4,50 m im

Straßenbereich, einer Höhe von mindestens 2,50 m im Gehwegbereich sowie einem Abstand von mindestens 0,30 m vom Fahrbahnrand in den Fußgängerbereichen freizuhalten.

11. Sollte entgegen diesen Auflagen plakatiert werden, werden die Plakaten auf Kosten des Veranstalters entfernt und auf dem Gelände des städtischen Bauhofes deponiert. Sie können dort gegen Zahlung von 10.-- € pro Plakat innerhalb von 10 Tagen abgeholt werden, anderenfalls werden dem Veranstalter die Entsorgungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
12. Die Stadt Büdingen wird von dem jeweiligen Erlaubnisnehmer von allen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus Anlass der erteilten Plakatierungsgenehmigung geltend gemacht werden könnten.

Sonderregelungen für Wahlwerbung

13. Für das Aufstellen von Wahlwerbetafeln besteht keine Beschränkung der Anzahl, die Ziffern 6 und 7 dieser Richtlinie finden keine Anwendung.
14. Mit dem Plakatieren darf frühestens 2 Monate vor einer Wahl begonnen werden.
15. Die Wahlplakate sind innerhalb von 8 Tagen inkl. der Befestigungsmaterialien nach der Wahl abzuräumen.
16. Das Aufstellen von Großraumplakaten (Wesselmann) ist ebenfalls zulässig, sofern das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt.
17. Die Verbote der Ziffer 8 gelten mit der Maßgabe, dass das Plakatieren in der Bahnhofstraße und in der Straße "Vorstadt" zulässig ist. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen ist ausnahmsweise nur mit Kunststoff-Kabelbindern zulässig.

Diese Richtlinien wurden vom Magistrat der Stadt Büdingen in seiner Sitzung vom 29. Juni 2017 beschlossen.

(Henrike Strauch)
Erste Stadträtin

(Gerhard Bennemann)
Magistratsoberrat